

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land Niederösterreich
z. Hd. des Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

Beilagen

9-N-884/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02852) 25 01	Datum
-	Schmidt	DW 15	12. Dezember 1938

Betrifft

2 Bäume neben der Landesstraße 8199, KG Wolfsegg; Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die zwei Lindenbäume auf der Parzelle 475/1, bzw. Parz. 103/2, KG Wolfsegg, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Von der NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Waidhofen an der Thaya und Gmünd, wurde die Überprüfung der gegenständlichen Linden angeregt. Daraufhin wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen.

Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer, der Stadtgemeinde Heidenreichstein sowie der NÖ Umweltschutzbehörde zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Äußerung ist nicht eingelangt.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

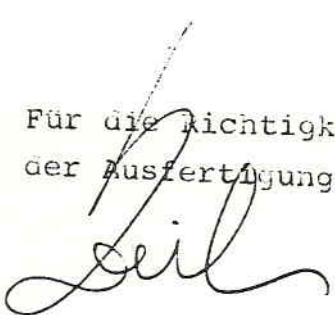
1. den Herrn Bürgermeister in 3860 Heidenreichstein
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrergasse 11, 1014 Wien
3. Herrn und Frau Helwig und Gertrude Bruckmüller, Gallmeierg. 16/1/1/6, 1190 Wien

Erght zur Kenntnishaftnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 3/7 1989
Für den Bezirkshauptmann:

